

# Vierte Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 13. November 2014 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 38, Nr. 2/2014, S. 109), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. September 2019 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 43, Nr. 2/2019, S. 52), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Der Antrag ist innerhalb der von der KU festgelegten Fristen vorwiegend postalisch oder nach vorheriger Online-Anmeldung im Online-Portal der KU zu stellen und ausgedruckt und unterschrieben im Studierendenbüro postalische einzureichen.<sup>4</sup>Sofern keine der vorgenannten Anmeldemodalitäten für die die Antragstellerin oder den Antragsteller möglich ist, kann der Antrag persönlich im Studierendenbüro eingereicht werden.“

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „vorzulegen“ werden die Worte „oder als Nachweis zu erbringen“ eingefügt.
- b) In Nr. 5 werden nach dem Wort „Studierenden“ die Worte „gemäß § 199 a SGB V, der ab dem 01.01.2022 zwingend nur noch in elektronischer Form durch die Krankenkasse möglich ist,“ eingefügt und die Worte „nach der Krankenversicherungsmeldeverordnung (SKV-MV) vom 27. März 1996 (BGBl I S. 568) in der jeweils gültigen Fassung“ gestrichen.

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach den Worten „bei der Einschreibung“ das Wort „von“ eingefügt.
- b) In Satz 1 Nr. 1 wird nach den Worten „Fristen bewerben müssen“ das Semikolon gestrichen und das Wort „und“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Sollte die Prüfung im Rahmen der Nachweise gemäß § S.1 Nr. 4 d ) und e) zum Stichtag 31.12.2016 mehr als 5 Jahre zurückliegen, liegt es im Ermessen der KU, diese Nachweise noch anzuerkennen.“

4. § 3 Abs. 3 Satz 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Ausnahmsweise kann eine Immatrikulation in einen Masterstudiengang erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Immatrikulation der Erwerb von mindestens 150 ECTS-Punkten (ECTS = European Credit Transfer System) im ersten Hochschulstudium nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Die Immatrikulation steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Nachweis des für die Aufnahme des Masterstudiums erforderlichen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Wintersemester bis zum darauf folgenden 15. Juni , bei Aufnahme des Masterstudiums im Sommersemester bis zum darauf folgenden 15. Dezember nachgereicht wird und erfolgt vorläufig und befristet. <sup>4</sup>Wird der Nachweis fristgemäß erbracht, erfolgt die Immatrikulation unbeschadet der Regelungen zur Rückmeldung endgültig und unbefristet; andernfalls erfolgt die Exmatrikulation.“

5. In § 3 Abs. 4 Satz 1 wird nach den Worten „erfolgt die Immatrikulation“ die Worte „ebenfalls unter aufschiebenden Bedingungen vorläufig“ eingefügt und die Worte „zunächst unter Vorbehalt“ gestrichen.

6. In § 4 Abs. 2 wird in Satz 1 eine Satznummerierung eingefügt und folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Sollte auf der KU.Card kein Bild aufgebracht sein, so muss zusätzlich zur KU-Card der Personalausweis oder ein sonstiger amtlicher Lichtbildausweis der oder des jeweiligen Studierenden auf Verlangen vorgezeigt werden.“

7. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 werden die Worte „noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt“ gestrichen und nach dem Wort „Strafe“ die Worte „in einem Führungszeugnis gemäß § 51 BZRG eingetragen ist, die Eintragung dort weder getilgt ist noch zu tilgen ist“ eingefügt.

b) Es wird folgende Nr. 8 eingefügt:

„8. die der oder dem Studierenden auferlegte Verpflichtung zur Zahlung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nicht erfüllt ist,“

c) Die bisherigen Nrn. 8 bis 12 werden zu den Nrn. 9 bis 13.

8. In § 8 Abs. 3 wird in Satz 1 eine Satznummerierung eingefügt und folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die KU hat die Annahme der Rückmeldung zu verweigern, wenn die oder der Studierende die ihr oder ihm auferlegte Verpflichtung zur Zahlung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nicht erfüllt und die entsprechende Meldung der jeweiligen Krankenkasse bei der KU vorliegt.“

9. In § 12 Abs. 2 Nr. 2 wird nach den Worten „nachträglich eintritt,“ die Worte „insbesondere, wenn die oder der Studierende die Pflicht zur Zahlung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nicht erfüllt,“ eingefügt.

10. § 13 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten bestimmt sich nach den einschlägigen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten,

Senatsbeschluss 15.12.21 – im Genehmigungsverfahren

insbesondere nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in der jeweils gültigen Fassung.“

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.